VERORDNUNG (EWG) Nr. 2052/76 DER KOMMISSION

vom 19. August 1976

zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1143/74 hinsichtlich Ausfuhren nach Irland und dem Vereinigten Königreich in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1976

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3576/73 des Rates vom 28. Dezember 1973 zur Verlängerung und Änderung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1253/73 getroffenen Einfuhrregelung für das Weinbauerzeugnis mit Ursprung in und Herkunft aus Zypern, das unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" ausgeführt wird, sowie der Beihilferegelung für gleichartige Weinbauerzeugnisse, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugt und nach Irland und dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1606/76 (2), insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1167/76 (4), insbesondere auf Artikel 29 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Verfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3576/73 wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1606/76 bis 30. Juni 1977 verlängert. Es ist infolgedessen erforderlich, an der Verordnung (EWG) Nr. 1143/74 der Kommission vom 7. Mai 1974 zur Festsetzung der Bedingungen und der Höhe der Beihilfe für Weinbauerzeugnisse, die dem unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" ausgeführten Weinbauerzeugnis gleichartig sind und in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugt und nach Irland und dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden(5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 378/76 (6), gewisse Änderungen vorzunehmen.

Der Preisunterschied auf dem britischen und dem irischen Markt zwischen den unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" ausgeführten Weinbauerzeugnissen und den gleichartigen Gemeinschaftsweinbauerzeugnissen, der gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3576/73 als Grundlage für die Berechnung der für die Gemeinschaftserzeugnisse gewährten Beihilfe dient, hat sich nicht so entwickelt, daß sich eine Änderung des Beihilfebetrags vor dem 1. Januar 1977 als notwendig erweisen würde.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1143/74 wird das Datum „30. Juni 1976" durch „31. Dezember 1976" ersetzt.

Artikel 2

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1143/74 erhält folgende Fassung :

„(2) Wird das in der Verordnung (EWG) Nr. 3576/73 vorgesehene Verfahren nicht über den 30. Juni 1977 hinaus verlängert, so richtet sich der nach diesem Zeitpunkt gemäß Absatz 1 zu erhebende Betrag nach dem am 30. Juni 1977 geltenden Beihilfesatz."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1976.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 359 vom 28. 12. 1973, S. 33.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 1. 7. 1976, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 42.
(5) ABl. Nr. L 126 vom 8. 5. 1974, S. 12.
(6) ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 26.